

# Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

## Dienstgebervertreter

An die Schulträger und Verwaltungen  
der Schulen in kirchlicher Trägerschaft,  
die auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte  
das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
Diözesen (ABD) anwenden

Martin Floß, Sprecher  
Erzbischöfliches Ordinariat München  
Kapellenstraße 4  
80063 München  
E-Mail: MFloss@eomuc.de  
Telefon: 089 2137-1255  
Telefax: 089 2137-1774

31. August 2018

**Änderung Regelungen der Altersvorsorge für Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis das  
ABD Anwendung findet  
hier: Information und Vollzugshinweise Arbeitgeber Höherversicherung Zusatzversor-  
gungskasse der bayerischen Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.2018 hatten wir Sie über erste Ergebnisse eines Vermittlungsver-  
fahrens der Arbeitsrechtlichen Kommission der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-  
KODA) bezüglich der Themen „Schließung der Nettolücke“, „Schließung der Versorgungslü-  
cke“ und „Erhöhung der Beihilfeansprüche“ (insbesondere Änderungen der Beihilferegeln-  
gen) informiert. In diesem Zusammenhang hatten wir bereits den noch offenen Prüfauftrag  
der Kommission zum etwaigen Aufbau einer weiteren Altersvorsorge für Lehrkräfte er-  
wähnt.

Auf einer Sondervollversammlung der Kommission am 18.07.2018 konnte nunmehr dieser  
Prüfauftrag mit einem Beschluss zur Änderung der Regelungen zur Altersvorsorge für Lehr-  
kräfte abgeschlossen werden. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Änderungen  
informieren und bitten um Einleitung des weiteren Vollzugs zur zusätzlichen arbeitgeberfi-  
nanzierten Einzahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung an die Zusatzversorgungskasse  
der bayerischen Gemeinden (PlusPunktRente).

**Wichtig** wäre eine **kurzfristige Erledigung** des Vollzugs inklusive Vertragsabschlüssen **noch  
in diesem Jahr**. Die Bayerische Versorgungskammer hat in einem Rundschreiben (nach dem  
Beschluss der Kommission) mitgeteilt, dass ab 01.01.2019 voraussichtlich der garantierte  
Zins in der Pluspunktrente gesenkt wird (von derzeit 2,25 % auf voraussichtlich 0,9 %). Ver-  
tragsabschlüsse, die noch in diesem Jahr erfolgen, behalten jedoch den alten Garantiezins.  
Damit kann für die zusätzliche Versorgung für Bestandspersonal bei **Abschluss noch in die-  
sem Jahr** eine **bestmögliche Versicherung** erreicht werden. Die Regelung der Kommission  
selbst ist bereits mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft getreten.

## I. Ausnahmeregelung für Ordensschulträger

Bei allen nachfolgend erläuterten Beschlüssen wurden „Kann-Regelungen“ für Ordensschulträger aufgenommen („*Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.*“). Diese Schulträger sind nicht verpflichtet die Leistung zu gewähren. Wenn sie die Leistung gewähren, können sie Näheres in einer Dienstvereinbarung regeln, müssen dies jedoch nicht tun. Die Leistung kann auch ohne Dienstvereinbarung ausgezahlt werden. Sollte die Leistung gewährt werden, ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es schwer sein wird, wenn die Leistung einmal gewährt wurde/wird, diese zu einem späteren Zeitpunkt einzustellen. Es war nicht einfach, diese Sonderregelung für Orden zu erreichen. Letztlich wurde dieses Entgegenkommen der Mitarbeiterseite aber als Bedingung für eine Einigung von Dienstgeberseite verlangt.

## II. Zusammenfassung des Beschlusses:

Zur Information finden Sie den genauen Wortlaut des Beschlusses in der Anlage (Anlage I) dieses Schreibens.

### 1. Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge

Der Schulträger leistet für die berechtigten Lehrkräfte zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge einen Betrag in Höhe von 1 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in die PlusPunktRente der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.

### 2. Berechtigte Lehrkräfte

#### a) Realschulen und Gymnasien, ABD Teil B, 4.1.1.

- Die Zahlung wird nur geleistet für Lehrkräfte, bei denen der Schulträger die **Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt** (Lehrkräfte nach Nr. 6 Absatz 6 oder 7 ABD Teil B, 4.1.1.).
- Die Zahlung wird nicht geleistet für Lehrkräfte, die eine **Zusage auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen** („Versorgungszusage“ nach Art. 40 Abs. 1 - 4 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung) erhalten haben. Hintergrund ist, dass diese Lehrkräfte die sog. Zuschlagsrente erhalten und insoweit der Aufbau einer zusätzlichen Versorgung über eine Arbeitgeberhöherversicherung nicht angezeigt erscheint. D.h. in der Regel wird die Zahlung nur für Lehrkräfte geleistet, die nach der Änderung des BaySchFG, also ab 01.01.2006 eingestellt wurden. Eine Ausnahme von dem Einstellungsdatum 01.01.2006 ergibt sich dann, wenn die Lehrkraft bis zum 31.12.2005 eingestellt wurde, zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 1 - 4 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung jedoch nicht erfüllte, sondern dies erst ab oder nach dem 01.01.2006 gegeben war. In diesem Fall hat (bei ordnungsgemäßem Vollzug) die Lehrkraft keine Zusage auf Versorgung nach beamten-

rechtlichen Grundsätzen erhalten, so dass nunmehr die zusätzliche Einzahlung in die Arbeitgeberhöherversicherung erfolgt.

- Nach dem Beschluss der Kommission wird die Zahlung ausdrücklich nur für **vor dem 30.06.2019 eingestellte Lehrkräfte** geleistet (Ergebnis des Vermittlungsverfahrens). Bei Lehrkräften, die vor dem 30.06.2019 eingestellt werden, die jedoch erst nach diesem Datum die Voraussetzung zur Übernahme der RV-Beiträge erfüllen, erfolgt die zusätzliche Einzahlung dann ab dem Zeitpunkt der Übernahme der RV-Beiträge (ggf. nach dem 30.06.2019).

**b) Grund- und Mittelschulen sowie berufliche Schulen, ABD Teil B, 4.1.2 und B, 4.1.3.**

- Auch an Grund- und Mittelschulen sowie beruflichen Schulen wird die Zahlung geleistet für Lehrkräfte, bei denen der Schulträger die **Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt** (Lehrkräfte nach Nr. 6 Absatz ABD Teil B, 4.1.2. bzw. B, 4.1.3.). Anders als an Realschulen und Gymnasien sind in diesen Bereichen von Nr. 6 Abs. 6 nur Lehrkräfte umfasst, die die Voraussetzungen für eine beamtenrechtliche Laufbahn erfüllen, also keine sog. Nichterfüller.
- Die Ausnahme für Lehrkräfte, die eine Zusage auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen („Versorgungszusage“ nach Art. 40 Abs. 1 - 4 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung) erhalten haben, ist hier nicht vorgesehen, da in diesem Bereich diese Zusagen nicht erteilt wurden bzw. nicht erteilt werden konnten.
- Auch hier wird die Zahlung nach dem Beschluss der Kommission ausdrücklich nur für **vor dem 30.06.2019 eingestellte Lehrkräfte** geleistet (Ergebnis des Vermittlungsverfahrens). Bei Lehrkräften, die vor dem 30.06.2019 eingestellt werden, die jedoch erst nach diesem Datum die Voraussetzung zur Übernahme der RV-Beiträge erfüllen, erfolgt die zusätzliche Einzahlung dann ab dem Zeitpunkt der Übernahme der RV-Beiträge (ggf. nach dem 30.06.2019).

**III. Vollzugshinweise Arbeitgeber-Höherversicherung in der PlusPunktRente zur Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden(Erstvollzug)**

1.

Von Ihnen als Schulträger müssen nunmehr die betroffenen Lehrkräfte ermittelt werden (siehe II.). Weiter muss für jede Lehrkraft der (momentane) Einzahlungsbetrag errechnet werden (1 % des ZVK-pflichtigen Entgelts). Das ZVK-pflichtige Entgelt wird in Ihrem Besoldungsprogramm berechnet, da auf dieser Grundlage auch die Pflichteinzahlungen an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden erfolgt. Der zu meldende (neue) Einzahlungsbetrag in die PlusPunktRente als Arbeitgeberhöherversicherung entspricht 1 % des ZVK-pflichtigen Entgelts.

Bitte melden Sie anschließend (in Listenform) folgende Daten an die ZVK PlusPunktRente:

- Nachname und Vorname der Lehrkraft
- Geburtsdatum
- Versicherungsnummer der Lehrkraft bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
- Einzahlungsbetrag in EUR (1 % des ZVK-pflichtigen Entgelts)
- Beitragszahlungsbeginn 01.08.2018 (vergangene Monate seit 01.08.2018 werden dann über eine Einmalzahlung geleistet)

Die Liste übersenden Sie bitte an folgende Anschrift:

BVK Zusatzversorgung  
z. Hd. Herrn Oliver Di Iorio  
Denninger Straße 37  
81925 München

2.

Auf dieser Grundlage erstellt die ZVK eine Modellberechnung für jede einzelne Lehrkraft und übersendet diese mit dem Antrag auf Einzahlung an die Lehrkraft. Die Lehrkraft muss diesen Antrag bei der zuständigen (Besoldungs-)Stelle des Schulträgers abgeben, die wiederum den Antrag an die ZVK zurückleitet und im Gegenzug die entsprechenden Einzahlungsdaten erhält. Erst nach diesem Zwischenschritt über die betroffene Lehrkraft ist der Vertrag abgeschlossen und eine Einzahlung möglich.

Dieses Verfahren ergibt sich aus den (gesetzlichen) Vorgaben zur PlusPunktRente, die eigentlich als vom Arbeitnehmer finanzierte Entgeltumwandlung ausgestaltet ist, die Lösung einer Einzahlung durch den Arbeitgeber (Arbeitgeber-Höherversicherung) jedoch auch ausdrücklich vorsieht.

3.

Wir empfehlen, auch jede betroffene Lehrkraft als Arbeitgeber direkt anzuschreiben und über die (neue) Einzahlung an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (PlusPunktRente) zu informieren. Ein Muster für ein entsprechendes Anschreiben finden Sie anliegend (Anlage II). Das Anschreiben ist insbesondere deswegen zu empfehlen, weil die Übermittlung von Modellberechnung und Antragsformular durch die ZVK (siehe oben unter 2.) an die Lehrkräfte erklärungsbedürftig ist.

4.

Es ist dann monatlich für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der jeweils (monatlich) ermittelte Betrag (1 % des ZVK-pflichtigen Entgelts) (kann sich jeden Monat ändern) an die ZVK zu überweisen. Insoweit ist evtl. in jedem Besoldungsprogramm zu prüfen, ob eine entsprechende automatische Ermittlung des Betrages (und Überweisung an die ZVK PlusPunktRente) möglich ist. In der Abteilung Personalabrechnung des Erzbischöflichen Ordinariats München ist für diese Anforderung bereits eine Lösung gefunden. Wir stehen für Rückfragen hierzu gerne zur Verfügung.

### III. Vollzugshinweise PlusPunktRente (weiterer Vollzug)

Alle zum Zeitpunkt der Erstellung der o.g. Liste anspruchsberechtigten Lehrkräfte sollten mit obigem Vollzug erfasst sein.

Es muss künftig jedoch von Ihnen als Schulträger berücksichtigt werden, dass mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch eine entsprechende Anmeldung bei der Arbeitgeber-Höherversicherung der ZVK (Plus-PunktRente) erfolgen muss, so dass auch für weitere Lehrkräfte (die bis 30.06.2019 eingestellt werden) die entsprechende Einzahlung erfolgen kann. Im Schreiben, in dem die Übernahme der RV-Beiträge erklärt wird, sollte insoweit ein Passus aufgenommen werden, in dem die Lehrkraft darüber informiert wird, dass sie zur ZVK PlusPunktRente angemeldet wurde und insoweit einen Antrag der ZVK PlusPunktRente erhalten wird, den sie bitte bei der zuständigen (Besoldungs-)Stelle abgibt, um den weiteren Vollzug zu ermöglichen.

Dies gilt nicht mehr für Lehrkräfte, die nach dem 30.06.2019 eingestellt werden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Für Rückfragen steht Ihnen auch Herr Rau im Erzbischöflichen Ordinariat München unter der Telefonnummer 089/2137-1296 gerne zur Verfügung.

Mit diesem Entgegenkommen der Dienstgeberseite (und dem bei der Beihilfe) konnte kurz vor Abschluss der Amtszeit der Kommission das Vermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite haben in der Sitzung entsprechende „Erklärungen“ zu Protokoll gegeben. Eine jahrelange Diskussion über die Schließung der sog. Nettolücke konnte damit beendet werden. Damit das so bleibt, wird es wichtig sein, dass insbesondere die großen Schulträger die Möglichkeit, vermehrte Verbeamtungen vorzunehmen, auch nutzen; dabei sollten alle Gruppen von Lehrkräften Berücksichtigung finden, die die neuen Verbeamtungskriterien erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß

Sprecher der Dienstgeber in der Kommission für  
das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

## **Anlage I zum Schreiben vom 31. August 2018**

Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen Diözesen vom 18.07.2018

Beschluss der 183. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 18.07.2018

### **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L))**

**hier: Arbeitgeberfinanzierter Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung als Arbeitgeber-Höherversicherung in der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden**

#### **Artikel 1 Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.**

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Einmalige Sonderzahlung 2009“ werden ein Komma und die Worte „Arbeitgeber-Höherversicherung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften nach Absatz 6 oder 7, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30.06.2019 begonnen hat und denen auf Grund der Änderung des Art. 40 BaySchFG zum 01.01.2006 eine Zusage nach Art. 40 Abs. 1 - 4 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung nicht erteilt wurde, leistet der Schulträger monatlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge eine zusätzliche Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. <sup>2</sup>Die Einzahlung erfolgt in Höhe von einem Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes gem. § 15 Teil D, 10a. <sup>3</sup>Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.“

Protokollnotiz zu Absatz 7a:

1. Bei der arbeitgeberfinanzierten Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung handelt es sich um eine reine Beitragszusage im Sinne des BetrAVG.
2. Die Regelung der Nummer 2 ABD Teil D, 10c. Teil A findet Anwendung. D.h. etwaig vorhandene Steuerfreibeträge (steuerliche Förderung) werden zunächst auf die Beiträge des Dienstgebers (Pflichtbeiträge und Arbeitgeber-Höherversicherung), sodann auf etwaig umgewandelte Entgeltbestandteile der Lehrkraft angewandt. Liegt die Summe der Beiträge des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb von Steuerfreigrenzen, trägt die Lehrkraft die hierauf entfallende Steuer.“

## **Anlage I zum Schreiben vom 31. August 2018**

Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen Diözesen vom 18.07.2018

### **Artikel 2 Änderungen des ABD Teil B, 4.1.2.**

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Einmalige Sonderzahlung 2009“ werden ein Komma und die Worte „Arbeitgeber-Höherversicherung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften nach Absatz 6, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30.06.2019 begonnen hat, leistet der Schulträger monatlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge eine zusätzliche Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. <sup>2</sup>Die Einzahlung erfolgt in Höhe von einem Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes gem. § 15 Teil D, 10a. <sup>3</sup>Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.“

Protokollnotiz zu Absatz 6a:

1. Bei der arbeitgeberfinanzierten Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung handelt es sich um eine reine Beitragszusage im Sinne des BetrAVG.
2. Die Regelung der Nummer 2 ABD Teil D, 10c. Teil A findet Anwendung. D.h. etwaig vorhandene Steuerfreibeträge (steuerliche Förderung) werden zunächst auf die Beiträge des Dienstgebers (Pflichtbeiträge und Arbeitgeber-Höherversicherung), sodann auf etwaig umgewandelte Entgeltbestandteile der Lehrkraft angewandt. Liegt die Summe der Beiträge des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb von Steuerfreigrenzen, trägt die Lehrkraft die hierauf entfallende Steuer.“

### **Artikel 3 Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.**

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Einmalige Sonderzahlung 2009“ werden ein Komma und die Worte „Arbeitgeber-Höherversicherung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) <sup>1</sup>Bei Lehrkräften nach Absatz 6, deren Arbeitsverhältnis vor dem 30.06.2019 begonnen hat, leistet der Schulträger monatlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge eine zusätzliche Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung an die Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden. <sup>2</sup>Die Einzahlung erfolgt in Höhe von einem Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes gem. § 15 Teil D, 10a. <sup>3</sup>Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.“

## **Anlage I zum Schreiben vom 31. August 2018**

Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen Diözesen vom 18.07.2018

tigen Entgeltes gem. § 15 Teil D, 10a. 3 Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach Satz 1 gewähren; sie können das Nähere in einer Dienstvereinbarung regeln.

Protokollnotiz zu Absatz 6a:

1. Bei der arbeitgeberfinanzierten Zahlung als Arbeitgeber-Höherversicherung handelt es sich um eine reine Beitragszusage im Sinne des BetrAVG.
2. Die Regelung der Nummer 2 ABD Teil D, 10c. Teil A findet Anwendung. D.h. etwaig vorhandene Steuerfreibeträge (steuerliche Förderung) werden zunächst auf die Beiträge des Dienstgebers (Pflichtbeiträge und Arbeitgeber-Höherversicherung), sodann auf etwaig umgewandelte Entgeltbestandteile der Lehrkraft angewandt. Liegt die Summe der Beiträge des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb von Steuerfreigrenzen, trägt die Lehrkraft die hierauf entfallende Steuer.“

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.



**Anlage II zum Schreiben vom 31. August 2018**  
Muster für Anschreiben an Mitarbeiter

**Zusätzliche arbeitgeberfinanzierte Höherversicherung in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (PlusPunktRente)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

bereits mit Schreiben zur Übersendung der neuen Beihilfezusagen hatten wir Sie über die Ergebnisse im Vermittlungsverfahren der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen informiert. Zur Thematik Altersversorgung hatten wir Sie über die Prüfung der Kommission unterrichtet, ob die Möglichkeit einer zusätzlichen steuer- und sozialversicherungsfreien Einzahlung des Dienstgebers dazu geeignet ist, eine Verbesserung in der Altersversorgung für bestimmte Einstellungsjahrgänge herbeizuführen.

Mittlerweile hat die Kommission die Prüfung beendet und am 18.07.2018 beschlossen, dass für Lehrkräfte, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, vom Schulträger ein Beitrag in Höhe von 1 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (PlusPunktRente als Arbeitgeber-Höherversicherung) geleistet wird. Über die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden entsteht so in der PlusPunktRente eine zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen einer vom Arbeitgeber finanzierten Höherversicherung.

Voraussetzungen sind, dass die Lehrkräfte vor dem 30.06.2019 eingestellt wurden bzw. werden und dass der Schulträger für sie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt; für Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen ist zusätzliche Voraussetzung, dass eine Zusage auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (nach Art. 40 Abs. 1 - 4 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung) nicht erteilt wurde.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie die Voraussetzungen der neuen Regelung erfüllen und wir daher mit Wirkung vom 01.08.2018 für Sie einen zusätzlichen Betrag (in Höhe von einem Prozent Ihres Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts) an die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (PlusPunktRente als Arbeitgeber-Höherversicherung) leisten werden. Für Sie wird damit eine zusätzliche Anwartschaft auf Versorgung im Alter bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden aufgebaut. Kosten entstehen für Sie nicht.

Wir haben Sie daher bei der PlusPunktRente der ZVK gemeldet und dort den entsprechenden Einzahlungsbetrag mitgeteilt.

**Anlage II zum Schreiben vom 31. August 2018**  
Muster für Anschreiben an Mitarbeiter

In der PlusPunktRente ist es - bevor wir eine Einzahlung leisten können - erforderlich, dass Ihnen die ZVK eine Modellberechnung zusendet und Sie den mit der Modellberechnung übersandten Antrag an die Besoldungsstelle weitergeben. Wir leiten den Antrag dann an die ZVK zurück und erhalten die notwendigen Daten für die Einzahlung. Dieses Verfahren ist gesetzlich für die PlusPunktRente vorgegeben, da diese in der Regel als Entgeltumwandlung von Beschäftigten vorgesehen ist. Die Einzahlung durch den Arbeitgeber ist jedoch ausdrücklich auch vorgesehen, das Verfahren muss dennoch auch in diesem Fall eingehalten werden.

Sie erhalten daher in absehbarer Zeit ein Anschreiben der bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) mit Modellberechnung und Antrag zur Einzahlung in die PlusPunktRente. Bitte leiten Sie den Antrag **kurzfristig** an folgende Anschrift weiter:

**[Adresse zuständige Stelle eintragen]**

**Bitte beachten Sie:** Eine Weiterleitung des Antrags ist **kurzfristig** notwendig, um die erste Einzahlung für Sie noch in diesem Jahr leisten zu können. Die ZVK hat in einem Rundschreiben mitgeteilt, dass für Neuabschlüsse der PlusPunktRente ab dem 01.01.2019 voraussichtlich ein deutlich niedrigerer Garantiezins gelten wird (aktuell: 2,25 %, ab 01.01.2019: voraussichtlich 0,9 %).

**Nur wenn der Ihnen zugesandte Antrag kurzfristig bei uns eingeht (und wir ihn rechtzeitig weitergeben können), kann die erste Zahlung rechtzeitig noch in diesem Jahr erfolgen.**

Mit dieser weiteren Änderung im Arbeitsvertragsrecht für angestellte Lehrkräfte wurde nochmals eine Verbesserung auch im Bereich Ihrer Altersversorgung erreicht. Wir freuen uns sehr, dass dies gelungen ist und hoffen, dass Sie diese Verbesserung auch als Ausdruck unserer Wertschätzung für Ihr Engagement an unseren Schulen wahrnehmen.

Für das beginnende Schuljahr wünschen wir Ihnen alles Gute und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Bemühungen zur kurzfristigen Weiterleitung des Ihnen zugehenden Antrags der Zusatzversorgungskasse.

Mit freundlichen Grüßen